

Begünstigte Arbeitsverhältnisse (2) – Die Regeln für die Hilfen bei Aufnahme von arbeitslosen Frauen und älteren Arbeitslosen

Skonti auf Sozialbeiträge

Die Begünstigungen bei der Einstellung von Personen aus der Mobilitätsliste (siehe Teil 1 dieser Serie in der SWZ vom 14. November) werden oft genutzt. Auf weitere Möglichkeiten, bestimmte Arbeitnehmer zu vorteilhaften Bedingungen zu beschäftigen, verweisen wir in diesem zweiten Teil.

Bozen/Rom – Mit den Hilfen verfolgt der Gesetzgeber in erster Linie das Ziel, die Aufnahme von Arbeitslosen zu fördern. Begünstigungen für die Aufnahme von Frauen – Für die Einstellung von Frauen jeglichen Alters, welche seit mehr als 24 Monaten keine regelmäßig bezahlte Beschäftigung haben, sieht das Gesetz eine 50%ige Reduzierung der Sozialbeiträge für 18 Monate im Falle der Aufnahme mit unbefristetem Arbeitsvertrag vor. Erfolgt die Anstellung mit befristetem Arbeitsverhältnis, so gilt die gleiche Begünstigung zunächst für zwölf Monate; wird der Arbeitsvertrag dann in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt, dann steht die Begünstigung für weitere sechs Monate zu. Die Begünstigung gilt zusätzlich zu den INPS-Reduzierungen auch für die INAIL-Prämien (Rundschreiben des Arbeitsministeriums Nr. 34/2013). Die Zeiten der vorausgegangenen Arbeitslosigkeit müssen beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet worden sein. Damit das Kriterium der nicht regelmäßig bezahlten Arbeit erfüllt wird, muss sichergestellt sein, dass die neue Mitarbeiterin in den 24 Monaten vor der Anstellung kein Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten eingegangen ist oder keine koordinierte Tätigkeit (Co-Co-Co- bzw. Projektarbeit) ausgeübt hat, für welche ein jährliches Entgelt von über 8.000 Euro bezahlt wurde. Es darf auch keine selbstständige Tätigkeit mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von mehr als 4.800 Euro ausgeübt worden sein. Eine weitere Voraussetzung ist, dass es durch die Anstellung zu einer Erhöhung der Arbeitnehmerzahl im Betrieb im Vergleich zu den vorausgegangenen zwölf Monaten kommt. Dieses Kriterium entfällt aber bei Selbstkündigungen von anderen Arbeitnehmern, Invalidität, Pensionierung oder Tod von Arbeitnehmern, Entlassungen aus rechtfertigenden oder schwerwiegenden Gründen. Ausgeschlossen von der Begünstigung sind Aufnahmen zu Arbeit auf Abruf sowie die Arbeit als Hausangestellte von privaten Arbeitgebern. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 92/2012, Artikel 4, Absätze 8 bis 11 (Fornero-Gesetz zur Reform des Arbeitsmarktes).

Begünstigungen für die Aufnahme von älteren Personen – Für die Einstellung von über 50-jährigen Personen, welche seit mehr als zwölf Monaten arbeitslos sind, gelten die gleichen INPS- und INAIL-Reduzierungen wie die oben genannten für Frauen. Demnach erhalten Betriebe, welche die Aufnahme von über 50-Jährigen mittels unbefristetem Arbeitsvertrag vornehmen, eine Beitragsreduzierung von 50% für 18 Monate. Im Falle von befristeter Aufnahme kommt diese Reduzierung für zwölf Monate zum Tragen, sie wird aber für weitere sechs Monate verlängert, wenn das Arbeitsverhältnis von „befristet“ in „unbefristet“ umgewandelt wird. Auch die Kriterien bzw. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Begünstigungen sind dieselben wie die oben angeführten bei der Einstellung von Frauen (ein Jahr arbeitslos). Die gesetzliche Grundlage ist ebenfalls das Gesetz Nr. 92/2012, Artikel 4, Absätze 8 bis 11.

Die Arbeit im Rahmen des Berggesetzes – Das unter dem Namen „Berggesetz“ in den Sprachgebrauch eingegangene Gesetz Nr. 97 vom 31.1.1994 sieht im Artikel 18 vor, dass in den als Berggebiete eingestuften Gebieten Landwirte und/oder deren landwirtschaftlich versicherte Familienmitglieder zeitlich begrenzt in anderen Betrieben arbeiten können, ohne dass für sie Sozialbeiträge gezahlt werden müssen. Da ganz Südtirol in diesem Sinne als Berggebiet gilt, ist dies hierzulande überall möglich. Damit will der Gesetzgeber die Wirtschaft in den Berggebieten fördern. So kann zum Beispiel ein Bauer im Winter bei einem Liftunternehmen arbeiten oder eine Bäuerin in einem Hotel. Aber Achtung: Das Gesetz sieht eine zeitliche Begrenzung vor. Im Jahr sind jedoch immerhin 1.000 Arbeitsstunden zulässig. Die Teilzeit kann horizontal oder vertikal sein; auch eine saisonale Tätigkeit in Vollzeit ist erlaubt, wenn dabei das genannte Stundenlimit nicht überschritten wird. Wenn über längere Zeit oder gar im gesamten Jahr in horizontaler Teilzeit gearbeitet wird, so empfiehlt es sich, eine Wochenarbeitszeit von (maximal) 19 Stunden zu vereinbaren. Zum einen sind 19 Stunden um eine Stunde weniger als die Hälfte der gesetzlichen Arbeitszeit (was im Umkehrschluss bedeutet, dass die Haupttätigkeit nach wie vor die Landwirtschaft ist), und zum zweiten ergeben sich sogar dann, wenn an allen Wochen des Jahres (außer

zwei Wochen Urlaub) gearbeitet wird, weniger als 1.000 Stunden ($51 \times 19 = 969$). Es können also zwischen Betrieben und den Landwirten beachtliche Arbeitsleistungen vereinbart werden, für welche keine Sozialbeiträge zu bezahlen sind. Arbeitsrechtlich stehen den so Beschäftigten alle in den anstellenden Betrieben angewandten und im Kollektivvertrag verankerten Leistungen zu, also z.B. auch zusätzliche Monatsgehälter, Abfertigung und Urlaub. Formal müssen diese Beschäftigungsmodelle bei der Abteilung Landwirtschaft beim INPS/NISF gemeldet werden, während beim INAIL diese Meldung entfällt. Kommt es zu einem Arbeitsunfall, so ist eine Unfallmeldung beim INAIL zu machen, und die diesbezügliche Abwicklung erfolgt über die landwirtschaftliche Versicherung.

Helmut Weißenegger